

Stiftung Bethel Bethel.regional

Geschäftsführung
Stefan Helling-Voß

Maraweg 9
33617 Bielefeld
Telefon 0521 144-4746
Telefax 0521 144-1230
stefan.helling-voss@bethel.de
www.bethel-regional.de

Stiftung Bethel · Bethel.regional
Geschäftsführung · Postfach 13 02 40 · 33545 Bielefeld

Informationsschreiben
an Angehörige und/oder
gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer

14. März 2019

Informationsschreiben Bundesteilhabegesetz (BTHG) und Einladung zu Informationsveranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielleicht haben Sie schon vom neuen **BTHG** gehört und sind bereits informiert. Vielleicht hören Sie heute aber auch zum ersten Mal vom BTHG.

Wir in Bethel.regional beschäftigen uns schon sehr intensiv mit den Auswirkungen des BTHGs und bereiten gerade die Umsetzung vor. Um dieses komplexe Gesetzes-Vorhaben fachkompetent und zeitgerecht vorzubereiten, haben wir seitens der Geschäftsführung bereits 2018 einen Prozess begonnen, in dem unsere Fachleute die einzelnen Themenbereiche bearbeiten. Die konkretere Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen des BTHGs wird aktuell auf der Ebene der Landesregierungen besprochen und verhandelt. Wie alle Leistungserbringer warten wir auch in Bethel.regional auf konkrete Vorgaben aus diesen Gesprächen und Verhandlungen, die jedoch schon jetzt in einem zeitlichen Verzug sind.

Wir als Bethel.regional wollen Sie als Angehörige und/oder rechtliche Betreuerinnen und Betreuer so früh wie möglich sachkundig und fachkompetent über die Umsetzungsschritte und Auswirkungen des BTHGs informieren.

Mit diesem Schreiben stellen wir Ihnen die derzeit erkennbaren wesentlichen Veränderungen und vorbereitenden Themen vor. Damit wollen wir Sie in diesem sehr komplexen Veränderungsprozess bestmöglich unterstützen.

Was ist das BTHG?

Das BTHG revolutioniert das Behindertenrecht. Ziel ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und so einen weiteren wichtigen Schritt auf dem Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft zu setzen.

Das BTHG wird Menschen mit Behinderungen zu mehr Teilhabe und individueller Selbstbestimmung verhelfen. Aus der Eingliederungshilfe wird ein modernes Teilhaberecht. Darüber hinaus wird mit diesem Gesetz das Schwerbehindertenrecht fortentwickelt. **Wir begrüßen diese Zielsetzungen**

des BTHGs sehr, weil wir uns in diesem Sinne für die Rechte der Menschen mit Behinderungen einsetzen und Angebote entwickeln.

Auf der folgenden Webseite umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/ können Sie sich umfassend informieren, z. B. auch über die Hintergründe des Gesetzes.

Was ändert sich?

Das BTHG umfasst eine große Anzahl von gesetzlichen Neuregelungen. Zum Beispiel die sogenannte „Trennung der Leistungen“. Aller Voraussicht nach wird die Trennung der Leistungen ab dem 1. Januar 2020 bundesweit umgesetzt. So ist sie in 2019 das zentrale Thema für Bethel.regional.

Konkret heißt das: In unseren stationären Bereichen werden zukünftig **existenzsichernde Leistungen von Fachleistungen getrennt**.

Zu existenzsichernden Leistungen zählen z. B. Mieten für den genutzten Wohnraum, die künftig in Rechnung gestellt werden. Diese müssen über eigene Mittel oder Sozialleistungen, also Wohngeld oder Grundsicherung, beglichen werden. Und auch Sachleistungen zur Lebensführung, zum Beispiel Lebensmittel oder Hygieneartikel, werden in Rechnung gestellt. Für Personen, die kein ausreichend eigenes Einkommen haben, heißt dies, dass die Leistungen über Sozialhilfeleistungen (Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt, Übernahme von Mietkosten (KdU) oder Wohngeldansprüche) durch die kommunalen Träger gesichert werden müssen.

Die eigentliche **Fachleistung** der Eingliederungshilfe wird davon getrennt durch den Leistungsträger vergütet (voraussichtliche Umsetzung 2022).

Das Ziel ist die umfassende Teilhabe, der Weg dorthin ist die Personenorientierung. Welche Unterstützungsleistungen Menschen aufgrund ihrer Behinderungen bekommen, ist zukünftig nur noch davon abhängig, was sie brauchen und was ihre persönlichen Ziele sind. Anders formuliert: Im Zentrum steht die Klientin oder der Klient mit ihren/seinen individuellen Vorstellungen zu ihren/seinen Teilhabebedarfen. Planungen erfolgen gemeinsam mit ihr oder ihm, ausgehend von ihrer oder seiner persönlichen Lebenslage. Diese Planungen werden dann in einem Gesamtplan festgehalten.

Um das zu ermitteln, gibt es ein neues Bedarfsermittlungsinstrument in Nordrhein-Westfalen. Es heißt BEI_NRW. Sie finden z. B. auf den Webseiten der Leistungsträger in Nordrhein-Westfalen weiterführende Informationen (www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/bei_nrw/).

Für Personen, die bereits Eingliederungshilfe erhalten, ändert sich jedoch zuerst einmal nichts.

Was heißt das für Ihre Angehörigen, die in unseren Einrichtungen betreut werden?

Vieles wird sich erst im Laufe des Jahres 2019 entscheiden und konkretisieren, sobald die Landesrahmenverträge geschlossen sind. Voraussichtlich soll das bis zum Juni 2019 erfolgen. Was wir heute sicher sagen können ist, dass alle Menschen, **die derzeit stationäre Wohnangebote in Anspruch nehmen**, neue Verträge bekommen werden.

In Folge der Trennung der Leistungen müssen alle aktuell gültigen Heimverträge für erwachsene Menschen mit Behinderungen durch sogenannte **Kopplungsverträge** ersetzt werden. Diese werden in der Regel aus mehreren Vertragswerken bestehen: u. a. einem **Mietvertrag**, einem Vertrag zur Erstattung bereitgestellter **Sachkosten** und einem Vertrag über die Erbringung von **Fachleistungen**.

Darüber hinaus müssen die Klientinnen und Klienten, bzw. Sie als ihre gesetzliche Vertretung, in Abhängigkeit von persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen klären, ob Ansprüche auf Sozialhilfeleistungen (Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt, Übernahme von Mietkosten (KdU) oder Wohngeldansprüche) bestehen. Entsprechende Anträge müssen fristgerecht durch die Klientinnen und Klienten oder durch Sie als deren rechtliche Betreuung mit dem entsprechenden Aufgabenkreis gestellt werden. Diesbezüglich werden wir Sie rechtzeitig umfassend informieren.

Bereitstellung von persönlichen Girokonten für Klientinnen und Klienten

Die Auszahlung jeglicher existenzsichernden Leistungen durch die kommunalen Träger erfolgt ausschließlich auf **persönliche Girokonten** der Klientinnen und Klienten.

Eigengeldkonten werden durch die kommunalen Träger **nicht** als persönliche Girokonten anerkannt.

Klientinnen und Klienten, bzw. Sie als deren gesetzliche Betreuung sind angehalten, bei der Beantragung der existenzsichernden Leistungen (voraussichtlich ab September 2019 möglich) ein persönliches Girokonto vorzuweisen. Das heißt, Klientinnen und Klienten oder Sie als ihre gesetzlichen Betreuungen sollten die Einrichtung eines Girokontos bei einem Finanzinstitut ihrer Wahl ab sofort veranlassen. Für das Einrichten eines Girokontos benötigen Klientinnen und Klienten einen gültigen Personalausweis.

Überprüfung der Eintragungen auf dem Schwerbehindertenausweis

Personen, die über einen gültigen Schwerbehindertenausweis verfügen, können Vergünstigungen in Anspruch nehmen.

Im Rahmen laufender Entwicklungen wird von den kommunalen Trägern der Versorgungsleistungen empfohlen, vorhandene Ausweise daraufhin zu prüfen, ob das „Merkzeichen G (Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr)“ eingetragen ist.

Dieses Merkzeichen berechtigt auf Antrag die inhabende Person zur kostenfreien Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und ist zudem Voraussetzung für die Beantragung von Mehrbedarfen für Mobilitätshilfen im Rahmen der Beantragung von Sozialhilfeleistungen (z. B. zur Finanzierung von Fahrdienstleistungen).

Die folgenden notwendigen Prüf- und Arbeitsschritte werden bereits seit Januar 2019 in unseren Einrichtungen bearbeitet:

- Überprüfung der vorliegenden Schwerbehindertenausweise auf die Eintragung des Merkzeichens G oder
- Überprüfung der Möglichkeit zur Eintragung des Merkzeichens G oder
- Überprüfung der Möglichkeit zur Beantragung eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G.

Nach der Prüfung wurde ggf. die Eintragung des Merkzeichens G (oder die Beantragung eines Schwerbehindertenausweises) bei der Klientin/dem Klienten oder bei Ihnen als gesetzliche Betreuung angeregt.

Informationsveranstaltungen

Zu den Entwicklungen und Vorhaben in Bethel.regional möchten wir Sie nicht nur in diesem, **sondern fortlaufend auch in weiteren Schreiben und zusätzlichen Veranstaltungen informieren.**

Zu einer der sechs inhaltlich identischen Informationsveranstaltungen möchten wir Sie gerne heute schon einladen. Sie können frei wählen, welcher Ort/welches Datum Ihnen am besten passt. Die Veranstaltungen finden statt am:

- **8. Mai 2019, 17.00 – 19.00 Uhr in Paderborn** (Anmeldeschluss: 29. April 2019)
Begegnungszentrum Pontanus-Carré, Pontannusstraße 41-43
- **11. Mai 2019, 10.00 – 13.00 Uhr in Bielefeld** (Anmeldeschluss: 29. April 2019)
Neue Schmiede, Handwerkerstraße 7

- **14. Mai 2019, 17.00 – 19.00 Uhr in Dortmund** (Anmeldeschluss: 3. Mai 2019)
Reinoldinum Dortmund, Schwanenwall 34
- **16. Mai 2019, 17.00 – 19.00 Uhr in Kamen** (Anmeldeschluss: 7. Mai 2019)
SportCentrum Kaiserau, Jakob-Koenen-Straße 2
- **29. Juni 2019, 15.00 – 18.00 Uhr in Schwelm** (Anmeldeschluss: 19. Juni 2019)
Leo-Theater in der Kulturfabrik Ibach-Haus e. V., Wilhelmstraße 41
- **6. Juli 2019, 15.00 – 18.00 Uhr in Siegen** (Anmeldeschluss: 26. Juni 2019)
Siegerlandhalle, Koblenzer Straße 151

Diese Inhalte erwarten Sie:

- a) Begrüßung und einführender Vortrag durch ein Geschäftsführungsmitglied des Stiftungsbe-
reichs Bethel.regional
- b) Vortrag von Sandra Waters und Peter Franke, Projektleitung „BTHG in Bethel.regional“
- c) Möglichkeit für Fragen, Anregungen etc. mit BTHG-Expertinnen und -Experten

**Wenn Sie zu einer der Veranstaltungen kommen möchten, melden Sie sich bitte unter An-
gabe**

- **Ihres Namens,**
- **Datum und Ort der Informationsveranstaltung und**
- **Einrichtung, in der Ihr/e Angehörige/r bzw. Betreute/r lebt**

per E-Mail oder telefonisch bei Natalie Below an: natalie.below@bethel.de, 0521 144-5830.

Haben Sie Fragen?

Ihre Fragen rund um das Thema BTHG dürfen Sie uns gerne per E-Mail an die folgende Adresse
senden: fragen.bthg@bethel.de. Wir freuen uns auf Ihre Fragen und werden diese so ausführlich wie
zum jetzigen Zeitpunkt möglich beantworten.

Zusätzlich wurde eine Informationsseite (www.bethel.de/bthg) eingerichtet, auf der viele nützliche
Dokumente und Links zu anderen Seiten gebündelt aufgeführt sind. Selbstverständlich können Sie
sich auch an die jeweiligen Bereichsleitungen wenden. Wir möchten Sie aber darauf hinweisen, dass
auch die Bereichsleitungen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht alle Fragen beantworten können und
bitten Sie daher um Verständnis und Geduld.

Die Auswirkungen und Anforderungen der schrittweisen Umsetzung des BTHG wollen wir gemein-
sam mit Ihnen vorbereiten und Sie bestmöglich unterstützen.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen!

Freundliche Grüße



Stefan Helling-Voß
Geschäftsführung
Bethel.regional



Mark Weigand
Geschäftsführung
Bethel.regional